



Satzung

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 15.06.1990 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung
am 12.02.1999 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung
am 22.10.2004 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung
am 12.05.2017 in Kahren**

**Geändert von der Mitgliederversammlung
am 21.03.2018 in Kahren**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.06.1903 gegründete Verein führt den Namen „Kahrener Sportverein 03 e.V.“ und hat seinen Sitz in Cottbus. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün/weiß und im Emblem dargestellt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung verschiedener Ballsportarten (z.B. Fußball, Volleyball), Billard, Tanzsport, Fitness und Krafttraining. Es erfolgt die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Ausrichtung dieser durch den Verein. Die Wettkämpfe erfolgen durch verschiedene Turniere, Veranstaltungen sowie dem Spielbetrieb in verschiedenen Ligen. Der Verein unterhält bzw. betreibt das Vereinsheim und die Sportanlage. Der Verein beteiligt sich aktiv am Gemeindeleben des Stadtteils sowie der Kinder- und Jugendförderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördern die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung, gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzende.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

In den Fällen b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand hat das Recht per Beschluss im Einzelfall die Jahresbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird das Jahr anteilig monatlich berechnet.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitseinsätze beschließen. An diesen müssen sich die Mitglieder gemäß §4 Abs. 1a beteiligen. Das Verfahren bei Nichtteilnahme ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen. An dieser müssen sich die Mitglieder gemäß §4 Abs. 1a beteiligen. Die Mitgliederversammlung beschließt dieses mit zwei Drittel der Stimmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid nach § 5, Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorsitzenden nach § 11,
 - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 10 v. H. der Mitglieder nach § 4 beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 4 Wochen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese um fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Abs. 1),
 - b) vom Vorstand.
- (7) Die Beitragshöhe sowie Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Abteilungsleiter Fußball,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Sponsoren- und Fanbeauftragten,
 - g) dem Öffentlichkeitskoordinator
 - h) dem Koordinator Sport.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ersatzweise kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (5) Die Vertretung im Rechtsverkehr des Kahrener Sportvereins 03 e.V. übernehmen der Vorsitzende oder Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (6) Bankgeschäfte dürfen ausschließlich durch den Kassenwart, Vorsitzenden oder dem Stellvertreter durchgeführt werden. Das 4 Augenprinzip ist einzuhalten. Weiteres regelt die Kassenordnung.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss der Vorsitzende oder Stellvertreter mit anwesenden sein.
- (8) Der Vorstand ist für die Aufstellung und den Beschluss der Kassenordnung zuständig.
- (9) Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (10) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (12) Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitz

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Personen, die sich im Vorstand des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Die Ehrenvorsitzenden haben in der Vorstandssitzung ein aktives Rede- und Teilnahmerecht.
- (5) Die Ehrenvorsitzenden haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den von der Sportgruppe gewählten Leitern bzw. deren bevollmächtigten Vertretern aus Mitgliedern nach § 4 Abs. 1a und bei Bedarf weiteren vom Vorstand zu bestimmten Themen beauftragten Personen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei Bedarf.
- (3) Der Beirat informiert über relevante legitimierte Vorstandsentscheidungen seine Spielgruppe.
- (4) Ein Wechsel des Sportgruppenleiters ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Kahren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Kahrener Sportverein 03 e.V. " beschlossen worden.